

Vereins unterbreiteter Vermittelungsvorschlag von Brust in der Hofhaus-Versammlung zwar erwähnt, aber einfach verhöhnt wurde, indem er diesen vom Georgs-Marien-Verein gutgeheissenen Weg des Ausgleichs als ein nachträglich aus Noth versuchtes Zugeständniss hinstellte, welches die Werksverwaltung mache, da sie jetzt einsehe, dafs man nicht durchkomme. Wie die Sache wirklich lag, geht aus dem Schreiben hervor, welches der Königliche Landrath nach einer von ihm mit dem Werksvorstande gepflogenen Verhandlung unterm 29. März an den Pastor von Wallenhorst richtete und welches folgenden Wortlaut hatte:

Osnabrück, den 29. März 1898.

In Anlaß der Mittheilung, welche Ew. Hochwürden die Güte hatten, mir in Bezug auf die am Piesberge eingetretenen Differenzen zwischen der Werksleitung und den Bergleuten heute zu machen, habe ich mich sofort mit dem Herrn Generaldirector Haarmann in Verbindung gesetzt und beeile ich mich, mit dessen Einverständniss ergebenst mitzuthellen, dafs die Werksleitung, welche die Arbeit an den fraglichen Feiertagen überhaupt nur in Anlaß der dormalen vorhandenen Nothlage des Piesberges beansprucht hat, bereit ist, auf den von Ihnen gemachten Vorschlag dahin einzugehen:

„dafs die Arbeit am Piesberge von den der katholischen Confession angehörenden Bergleuten an den in Frage stehenden Feiertagen nur so lange beansprucht werden soll, als die gegenwärtige Nothlage des Bergbaues nach dem entscheidenden Ermessen der Königlichen Bergbehörde andauert, und dafs, wenn die Bergarbeiter hierauf eingehen, und Sicherheit dafür gegeben wird, dafs mit der bezeichneten Maßgabe die Arbeit an den bevorstehenden fraglichen Festtagen, also zunächst am Tage »Peter und Paul«, nicht unterbrochen wird, die Werksleitung bereit ist, die ausgesprochenen Kündigungen zurückzunehmen.“

Anscheinend hat dieses Entgegenkommen des Werksvorstandes sowohl bei dem Königlichen Landrath als auch bei der Königlichen Bezirksregierung und selbst bei dem Geistlichen, durch welchen es in erster Linie veranlaßt worden war, zwar Anerkennung gefunden, nicht so aber bei dem Bergmann Brust, aus dem allzu durchsichtigen Grunde, weil mit einem solchen Ausgleich zwar der Streik beigelegt, der Gewerkverein als solcher, der nach den tönenden Versprechungen seines Vorsitzenden nun doch auch etwas zuwege bringen mußte, aber vollständig dadurch beiseite gesetzt worden wäre. Man versuchte es also zunächst mit einer Eingabe an den Chef der obersten Bergbehörde, den Herrn Handelsminister, in welcher dieser von dem Vorstande des Gewerkvereins über die für den Piesberg in Betracht kommenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe unterrichtet werden sollte, indem zugleich der Georgs-Marien-Verein und der Königliche Revierbeamte in Osnabrück denuncirt wurden, der eine, die angeblich gesetzlich unzulässige Anordnung in betreff der Feiertagsarbeit erlassen, der andere, hierzu

wider Recht und Gesetz die Erlaubniss erteilt zu haben. Dafs man hiermit kein Glück haben konnte, weil die Zulässigkeit der betreffenden Verfügung sich auf eine unterm 28. December 1881 gemeinsam vom Königlichen Oberbergamt zu Dortmund und der Königlichen Bezirksregierung zu Osnabrück im allgemeinen Interesse des Bergbaues erlassenen Polizeiverordnung gründete, ist dem Gewerkvereins-Vorstande zweifellos genügend bekannt gewesen. Es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, dafs die leitenden Personen des genannten Vereins von den geltenden Bergpolizeiverordnungen eine viel genauere Kenntniss hatten, als wie solches in betreff der Bestimmungen der Hannoverschen Sabbathordnung vom Jahre 1822 überhaupt der Fall sein konnte. Es mußte hier aber etwas geschehen, um den Arbeitern einen Beweis von bedachter Fürsorge zu geben, und dazu genügte vorläufig dieses Scheinmanöver. Der dem Gewerkverein im Auftrage des Herrn Ministers durch das Königliche Oberbergamt zu Dortmund unterm 7. April erteilte Bescheid, dafs die Befugniss des Königlichen Revierbeamten zur Genehmigung von Arbeiten an Festtagen nach den geltenden Gesetzen nicht in Zweifel gezogen werden könne, und dafs im übrigen eine Nothlage des Bergwerksbesitzers, welche die Genehmigung der in Frage stehenden Feiertagsarbeiten auch sachlich rechtfertige, unbedenklich anzunehmen sei, konnte daher Niemanden, auch Brust nicht, überraschen. Der hierbei hervortretende eigentlich springende Punkt hat aber für unsere gesammte vaterländische Industrie ein so hervorragendes Interesse, dafs wir darüber an dieser Stelle eine kurze Betrachtung einschalten müssen.

Die Entwicklung und das Gedeihen des heimischen Bergbaues sind bekanntlich von keiner Regierung in so verständnisvoller Weise gepflegt und gefördert worden, wie von seiten Preussens, bezw. seitens des Deutschen Reiches. Die ganze Fassung unserer berggesetzlichen Bestimmungen und die sich daranschließenden Verordnungen der Bergbehörden legen dafür lautredendes Zeugniss ab. Dabei ist schon in unserer älteren Berggesetzgebung auch die Wahrung und Ausgestaltung der Arbeiterfürsorge nicht hintangesetzt worden, und was beispielsweise die socialpolitische Gesetzgebung der achtziger Jahre in den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung vielerwärts erst neu geschaffen hat, dessen erfreute sich der deutsche Bergbau schon seit undenklichen Zeiten in seinen vorzüglichen Knappschaftseinrichtungen.

Nun giebt es wohl kein Gewerbe, welches auf der anderen Seite mit größeren Risiken und Gefahren zu rechnen hat, als der Bergbau; es mußte daher schon seiner Erhaltung im Landesinteresse wegen nothwendig erscheinen, im gegebenen Falle den Behörden die Möglichkeit zu gewähren, etwa im allgemeinen geltende Beschränkungen zu ver-